



Karl-Heinz Florenz

Mitglied des Europäischen Parlaments

Mitglied des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt

Worum geht es?

Ziel ist die Reduktion von Plastik in den Meeren. Rund 140 Millionen Tonnen Plastikmüll schwimmen in unseren Meeren, die Fläche entspricht ungefähr der Größe Mitteleuropas mit Konsequenzen für Umwelt, Tiere und die menschliche Gesundheit. Die Kommission adressiert mit ihrem Vorschlag zehn Plastikeinwegprodukte sowie Fischernetze. Mit diesen elf Produkten sollen 70% des gesamten Meeresmülls vermieden werden. Unterschiedliche Maßnahmen werden vorgeschlagen von Hinweisen und Aufklärungskampagnen bis hin zu Sammel- und Reduktionszielen, technischen Anforderungen und Verboten als auch der erweiterten Herstellerverantwortung.

Ziel ist es, die Art und Weise, wie wir Plastik produzieren und konsumieren zu ändern und Innovation in der Industrie anzuschreiben jedoch nicht Plastik zu verteufeln. Derzeit gehen 95 % des Wertes von Plastikverpackungen verloren, dies sind 105 Milliarden Euro pro Jahr. Ein weiteres wichtiges Element ist der bessere Umgang mit unseren knapp werdenden Rohstoffen. Eine bessere Sammlung und hochwertigeres Recycling von Plastik sind wesentliche Elemente.

Einwegplastik findet weltweite Beachtung. So soll beispielsweise in Indien ab 2022 sämtliches Einwegplastik verboten werden, in Korea sind Plastiktüten sowie Einweg-Plastikbecher verboten, einige EU-Mitgliedstaaten haben bereits Plastikbesteck, Plastiktüten oder Wattestäbchen verboten.

Zeithorizont

Einigung fand im dritten Trilog am 19.12.2018 um 6:30 Uhr statt

Überblick über die einzelnen Produkte:

- **Verbote:**

diese gelten grundsätzlich 2 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie (d.h. voraussichtlich 2021), es sei denn, dies ist explizit anders vorgesehen

1. **Wattestäbchen**, ausgenommen Abstrichstäbchen für medizinische Verwendungszwecke
2. **Besteck** (Gabeln, Messer, Löffel, Essstäbchen (Chopsticks))
3. **Teller**
4. **Trinkhalme**, ausgenommen Strohhalme für medizinische Verwendungszwecke
5. **Rührstäbchen**
6. **Luftballonstäbe**, die zur Stabilisierung an den Ballons (ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden) befestigt werden, inklusive der Halterungsmechanismen
7. Produkte aus **oxo-abbaubarem Plastik** (**neu**)
8. Getränkeverpackungen, Becher und Lebensmittelverpackungen aus **aufgeschäumtem Polystyrol**, für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen werden (*Beispiel Coffee-to-go Becher, Fastfood-Verpackungen*) (**neu**)

- **Reduktionsziel**

Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um eine messbare quantitative Reduktion für folgende Produkte gegenüber dem Jahr 2022 bis zum Jahr 2026 zu erreichen:

1. **Lebensmittelverpackungen**, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die keiner weiteren Zubereitung bedürfen und unmittelbar vor Ort aus der Verpackung heraus verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen werden, wie Fast-Food-Verpackungen (ausgenommen Getränkebehälter), Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt

2. **Trinkbecher** (dies umfasst sämtliche Becher, die Plastik enthalten, d.h. auch die sogenannten Papierbecher, da diese bis auf ein neues Produkt alle eine dünne Plastikschiicht enthalten)

Die Mitgliedstaaten müssen die Daten, die auf den Markt gebracht werden, sammeln und an die Kommission berichten, damit diese 2027 einen Bericht vorlegen kann, indem sie ggf ein EU weites Reduktionsziel vorschlägt

- **Verbindliche Ziele**

- Plastik-Getränkeflaschen aus PET müssen ab 2025 25% recycelten Anteil enthalten und sämtliche Plastikgetränkeflaschen ab 2030 einen Anteil von 30% (neu)
- Sammelziel für Getränkeflaschen aus Plastik von 77% ab 2025 und 90% ab 2029 und deren anschließendes Recycling

- **Markierung**

für folgende Produkte sollen Markierungen zu Entsorgungsempfehlungen / zu vermeidende Entsorgungsmethoden, negativen Umweltauswirkungen des achtlosen Wegwerfens, Kunststoffgehalt und Recycelbarkeit des Artikels erfolgen. Ziel ist hier, die Verbraucher zu sensibilisieren:

1. Hygieneeinlagen (Binden) sowie Tampons mit Applikator
2. Feuchttücher
3. Tabakfilter (neu)
4. Trinkbecher (neu)

- **Luftballons:** diese unterfallen weiterhin unter die Richtlinie; gestrichen wurde die Verpflichtung, die Markierung (wie diese zu entsorgen oder auch nicht zu entsorgen sind), aber sie unterfallen weiterhin unter die Erweiterte Herstellereinstellung und damit die Aufräumkosten; verhindert wurde ein Verbot, Luftballons frei fliegen zu lassen
- **Zigaretten** Hersteller von Zigarettenfiltern, die Plastik enthalten, unterfallen der erweiterten Herstellereinstellung und müssen die Aufräumkosten hervorgerufen durch die Vermüllung von Zigarettenstummeln übernehmen. Ferner muss die Zigarettenverpackung eine Markierung tragen, dass Zigaretten nicht auf Straße geworfen werden dürfen
- **Erweiterte Herstellereinstellung**
für sämtliche Produkte, die unter die Richtlinie fallen, gilt die erweiterte Herstellereinstellung, dies bedeutet, dass die Hersteller unter anderem die Aufräumkosten durch die Vermüllung ihrer Produkte tragen müssen.